

Anlage 1 m) zur Teilnahmeerklärung Tierhalter Rindermast

Mit diesem Formular gibt der Tierhalter an, ab wann (Umsetzungszeitpunkt) er für den Fall der Zulassung seines Standorts die Anforderungen der Initiative Tierwohl umsetzen wird.

Der Tierhalter sendet dieses Datenblatt gemeinsam mit der Teilnahmeerklärung Tierhalter an seinen Bündler. Sein Bündler wird den von ihm gemeldeten Standort mit den Daten dieses Datenblatts in der Datenbank der Initiative Tierwohl registrieren.

An den Bündler

Datenblatt zur Registrierung ITW Rind (2022-2024)

Bitte für jede VVO-Nummer ein separates Datenblatt ausfüllen!

Rindermast

Name des ldw. Betriebs/Unternehmens:
Standort-Nummer (in Deutschland nach VVO):
Telefon-/Mobilnummer für Rückfragen:

Ich werde ab dem

Tag/Monat/Jahr

die Kriterien der ITW umsetzen.

Der Umsetzungszeitpunkt kann ab dem 01.04.2022 frei gewählt werden.

Am gemeldeten Standort werden pro Jahr*

Anzahl Tiere

Tiere zur Schlachtung abgeben.

Relevant sind nur Mastrinder, die an Schlachtunternehmen oder Metzger abgegeben werden, die sich an der Initiative Tierwohl beteiligen.

*Das Jahr der Vertragslaufzeit beginnt mit dem Umsetzungszeitpunkt.

Preisauflschlag

Für die Umsetzung der ITW-Anforderungen an die Rindermast erhalte ich vom abnehmenden Schlachtunternehmen einen Preisauflschlag auf den Marktpreis. In der Zeit vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2024 zahlt der abnehmende Schlachtbetrieb einen Preisauflschlag in Höhe von 10,70 Cent pro kg Schlachtgewicht, ab dem 1. April 2024 von 12,83 Cent pro kg Schlachtgewicht, da ab diesem Zeitpunkt das Kriterium „Scheuermöglichkeiten“ verpflichtend ist. Der Preisauflschlag für meine ITW-Mastrinder wird mir vom Schlachtunternehmen nur dann gezahlt, wenn es selbst an der Initiative Tierwohl teilnimmt und die Tiere als ITW-Tiere schlachtet bzw. vermarktet.

Mir ist bekannt, dass das Schlachtunternehmen den Preisauflschlag für ITW-Mastrinder nur einmal und mit schuld-befreiender Wirkung mir gegenüber an den Handelspartner auszahlt, der die ITW-Mastrinder anliefert. Sofern ich nicht selbst Handelspartner des Schlachtunternehmens bin, ist derjenige Schuldner des mir zustehenden Preisauflschlags, der als Handelspartner des Schlachtunternehmens meine ITW-Mastrinder anliefert.

Einen Anspruch auf Zahlung eines Preisauflschlags oder einer anderen Vergütung gegen die Trägergesellschaft habe ich nicht. Auch ist mir bekannt, dass die Trägergesellschaft nicht für die Zahlung des Preisauflschlags durch das Schlachtunternehmen und die Höhe des ausgezahlten Preisauflschlags haftet.

Ort, Datum

Tierhalter – Unterschrift gesetzlicher Vertreter